Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 ℳ 75 ₰ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 ℳ im Intell.-Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 103. Danzig, den 25. Dezember. 1895.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Bekanntmachung.

Alle Kreisblatts-Abonnenten, insbesondere aber die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher, sowie die Herren Schulkassen-Rendanten des Kreises werden ersucht, das Abonnement pro 1896 **rechtzeitig** zu erneuern und zwar:

wenn die Uebersendung des Kreisblattes durch die Post gewünscht wird, bei der nächsten Postanstalt und wenn das Blatt aus der Druckerei abgeholt werden soll, bei der Wedel'schen Hofbuchdruckerei hierselbst Jopengasse No. 8.

Der Abonnementspreis beträgt jährlich wie bisher, beim Bezuge durch die Post 3 ℳ 75 ₰ und beim Abholen aus der Druckerei 3 ℳ pro Exemplar.

An Insertionsgebühren werden 20 ₰ pro einfache Zeile berechnet.

Danzig, den 20. Dezember 1895.

Der Landrath.
J. V.:
J. von Heyer, Kreisdeputirter.

---

2. Die Orts-Behörden des Kreises veranlasse ich, in Gemäßheit des § 57 der Wehrordnung vom 22. November 1888 mit der Aufstellung und Berichtigung der **Rekrutirungs-Stammrollen**

nunmehr **sofort** vorzugehen und zu dem Zwecke die nachstehende Aufforderung in ortsüblicher Weise zu veranlassen:

Alle am Orte wohnenden oder sonst aufhaltsamen Militärpflichtigen, welche 1876 oder früher geboren sind, ihre Militärpflicht weder abgeleistet haben, noch davon durch die Oberersatzkommission befreit worden sind, werden gemäß § 25 W.-O. vom 22. November hierdurch aufgefordert, unter Vorlegung der Geburts- oder erhaltenen Loosungsscheine sich zur Aufnahme in die Rekrutirungs-Stammrollen, bezw. zur Berichtigung derselben **bis zum 1. Februar 1896 bei der unterzeichneten Ortsbehörde persönlich zu melden**.

Für den Fall der einstweiligen Abwesenheit der betreffenden Militärpflichtigen (auf der Reise befindliche Gewerbegehilfen, auf der See befindliche Seeleute u. s. w.) haben deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Anmeldung zur Rekrutirungs-Stammrolle zu bewirken.

Militärpflichtige, welche nach erfolgter Anmelduug zur Stammrolle ihren Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Orte verlegen, haben sich vor ihrem Verzuge behufs Berichtigung der Stammrolle **abzumelden und in dem neuen Wohnorte binnen 3 Tagen wieder anzumelden.**

Ueber die erfolgte An- und Abmeldung wird von der die Stammrollen führenden Behörde eine Bescheinigung ertheilt. Wer diese Meldung unterläßt, hat nach § 25 11 W.-O. **eine Geldbuße bis zu 30 Mark** bezw. eine Haftstrafe **bis zu 3 Tagen** zu gewärtigen.

(Ort) (Datum)

Der (Guts-) Gemeinde-Vorsteher.

Alle diejenigen Militärpflichtigen, welche der obigen Aufforderung bis zum 1. Februar 1896 nicht nachgekommen sind, wollen die Orts-Behörden hierzu zwangsweise anhalten und sie den betreffenden Amts-Vorstehern zur Bestrafung nach Maßgabe des § 25 11 W.-O. anzeigen.

Bei Aufstellung und Berichtigung der Stammrollen ist in folgender Weise zu verfahren.

I. Für die im Jahre 1876 geborenen Militärpflichtigen ist eine neue Rekrutirungs-Stammrolle anzulegen, während die im Jahre 1875 und früher geborenen Militärpflichtigen, sofern sie in den bereits angelegten Stammrollen nicht schon verzeichnet stehen, in die Stammrollen für die betreffenden Jahrgänge, in welchen die Militärpflichtigen geboren, nachträglich auf Grund des beigebrachten Tauf-, Geburts- bezw. Loosungsscheines einzutragen sind.

Die Eintragung der Militärpflichtigen in die Stammrolle der einzelnen Jahrgänge hat in alphabetischer Reihenfolge, und zwar derart zu geschehen, daß bei jedem Buchstaben zu späteren Nachtragungen Raum bleibt.

In die Stammrolle pro 1876 sind aufzunehmen:

1. Die sämmtlichen in den Geburtslisten der betreffenden Standesämter enthaltenen, im Jahre 1876 geborenen männlichen Personen, mit Ausnahme derjenigen, welche in den Geburtslisten pro 1876 bereits als verstorben verzeichnet, oder deren Ableben

anderweitig pfarr- bezw. standesamtlich bescheinigt ist, auch wenn sie im Orte nicht zur Stammrolle angemeldet werden;

2. Die in anderen Ortschaften im Jahre 1876 geborenen Militärpflichtigen, sofern sie in Folge der oben vorgeschriebenen Aufforderung zur Anmeldung kommen.

Sämmtliche nicht in den Geburtslisten enthaltenen Militärpflichtigen haben ihre Tauf- bezw. Geburtsscheine vorzulegen. Letztere sind schleunigst durch die Ortsbehörden vom Pfarramte bezw. Standesamte des Geburtsortes der Betreffenden zu beschaffen.

II. In die Stammrollen pro 1875 — 1874 — 1873 u. s. w. sind die zur Anmeldung gekommenen Militärpflichtigen, welche noch nicht darin enthalten sind, **bei den betreffenden Jahrgängen**, auf Grund der beigebrachten Tauf-, Geburts- und Loosungsscheine aufzunehmen.

Sollten Militärpflichtige ihre Loosungsscheine verloren haben, so sind dieselben anzuhalten, die Neuausfertigung derselben bei mir gegen Einsendung der Duplikatgebühren im Betrage von 50 Pf. zu beantragen.

Die einzelnen Angaben in den Rubriken der Stammrollen über die persönlichen Verhältnisse der Militärpflichtigen sind mit der größten Genauigkeit nur auf Grund amtlicher Erhebungen zu machen.

Die **Rufnamen** der Militärpflichtigen sind zu **unterstreichen.**

Betreffs solcher Militärpflichtigen, die unter Vormundschaft stehen, ist Name, Stand und Wohnort des Vormundes anzugeben.

Bei allen in die Stammrollen, auch der älteren Jahrgänge, neu eingetragenen oder darin bereits enthaltenen Militärpflichtigen ist in Rubrik 10 anzugeben, ob sich der betreffende Mann im Orte für 1896 zur Stammrolle angemeldet hat oder nicht.

Bei Militärpflichtigen polnischer Nationalität ist dieses in der Stammrolle zu vermerken.

Sämmtliche Orts-Vorstände werden beauftragt, die neu angelegte Stammrolle pro 1876, sowie die Stammrollen der berichtigten älteren Jahrgänge mit den dazu gehörigen Belägen (Geburtslisten, Tauf- und Loosungsscheinen) mir bestimmt **bis zum 17. Februar 1896** einzureichen.

Stammrollen, welche bis zum 17. Februar 1896 hier nicht eingegangen sind, werden ohne jede weitere Erinnerung kostenpflichtig abgeholt werden.

Unvollständig oder vorschriftswidrig angefertigte Stammrollen werden auf Kosten der betreffenden Orts-Vorstände berichtigt und außerdem gegen letztere **Ordnungsstrafen festgesetzt werden.**

Danzig, den 18. Dezember 1895.

Der Landrath des Kreises Danziger Höhe.

---

3. Unter Hinweis auf meine Verfügung vom 16. August 1888 in No. 35 des Kreisblattes ersuche ich die Herren Amtsvorsteher, die Nachweisung der in diesem Jahre auf Grund des § 26 des Fischerei-Gesetzes vom 30. Mai 1874 zur Anzeige und Bestrafung gebrachten Uebertretungsfälle nach dem untenstehenden Schema mir bis zum 15. Januar k. J. einzureichen.

Laufende No.	Datum.	Name und Stand des Uebertreters.	Dessen Wohnort.	Bezeichnung der Anzahl und Fischart.	Polizeilich festgesetzte Geldstrafe oder Haft.	Gerichtliche Strafe.	Konfiskation.

Danzig, den 20. Dezember 1895.

Der Landrath.

---

4. Der Aufseher Theodor Schenk in Gr. Bölkau ist als Feldhüter für den Gutsbezirk Gr. Bölkau angenommen, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 21. Dezember 1895.

Der Landrath.

---

5. Der Herr Ober-Präsident hat genehmigt, daß zu Gunsten der Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische in Carlshof auch im Jahre 1896 eine Hauskollekte in der Provinz Westpreußen abgehalten wird und zwar soll dieselbe im Kreise Danziger Höhe während des 1. Vierteljahres k. J. stattfinden.

Danzig, den 21. Dezember 1895.

Der Landrath.

---

6. Die Ortsvorstände fordre ich auf, nunmehr **sämmtliche Zählpapiere** über die Volkszählung binnen 3 Tagen einzureichen.

Danzig, den 23. Dezember 1895.

Der Landrath.

Beilage.